

MERKBLATT - JUGENDERHOLUNGSMASSNAHMEN MIT FINANZIELL SCHWÄCHER GESTELLTEN

Zuschüsse aus Mitteln des Landesjugendplans für Jugendholungsmaßnahmen

Das Land fördert im Landesjugendplan die außerschulische Jugendbildung durch Gewährung von Zuschüssen. Zuwendungsempfänger sind Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 75 SGB VIII, also auch die Sportjugenden und ihre Untergliederungen.

Allgemeine Hinweise:

Folgende Jugendholungsmaßnahmen können gefördert werden (sofern die Mehrheit der Teilnehmer*innen aus Baden-Württemberg kommt):

1. **Pädagogische Betreuer*innen** bei Jugendholungsmaßnahmen
2. Jugendholungsmaßnahmen mit **finanziell schwächer Gestellten**
3. Jugendholungsmaßnahmen mit **behinderten und nichtbehinderten** Teilnehmer*innen

Grundvoraussetzungen für eine Förderung:

Allgemein müssen bei allen Maßnahmen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

- Der antragstellende Verein muss **Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.** (BSB) sein und eine **Jugendordnung** besitzen.
 - **Dauer der Maßnahme:** mindestens 5 Tage, höchstens 21 Tage
 - **Alter der Teilnehmer*innen:** von 6-18 Jahren
 - **Mindestteilnehmerzahl:** 5 Kinder/Jugendliche
- nicht gefördert werden Familienfreizeiten.

2. Jugendholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

Teilnehmer*innen aus Familien, die Mittel aus SGB II (ALG II) beziehen, gelten automatisch als finanziell schwächer gestellt.

Maßgebend zur Beurteilung, ob ein Zuschuss gewährt werden kann ist das monatliche Gesamtbruttoeinkommen.

Aus der nachfolgenden Tabelle können Sie ersehen, ob Sie einen Zuschuss aus dem Landesjugendplan erhalten können.

Ehepaar/Lebensgemeinschaft:

Anzahl der Personen: Einkommensgrenze bis *)

3 Personen	€ 2.327,- (2.188,-)
4 Personen	€ 2.630,- (2.472,-)
5 Personen	€ 2.932,- (2.756,-)
6 Personen	€ 3.235,- (3.040,-)
7 Personen	€ 3.538,- (3.324,-)
8 Personen	€ 3.840,- (3.608,-)
9 Personen	€ 4.143,- (3.892,-)

Alleinerziehend:

Anzahl der Personen: Einkommensgrenze bis *)

2 Personen	€ 1.689,- (1.589,-)
3 Personen	€ 1.992,- (1.873,-)
4 Personen	€ 2.294,- (2.157,-)
5 Personen	€ 2.597,- (2.441,-)
6 Personen	€ 2.899,- (2.725,-)
7 Personen	€ 3.202,- (3.009,-)
8 Personen	€ 3.505,- (3.293,-)
9 Personen	€ 3.807,- (3.577,-)

***) Die Einkommensgrenzen in Klammer gelten für Beamte**

Wichtig: Das **Bruttoeinkommen** eines Haushaltes setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern, Entgeltersatzleistungen der Agentur für Arbeit, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietungen und Verpachtungen. Kindergeld wird **nicht** dazugerechnet.

Zuschussquoten:

Zuschusshöhe: € 20,00 pro Tag und Teilnehmer*in

Antrags- und Abrechnungsverfahren:

- Es sind zwei Antragsformulare **4 Wochen** vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
 - Das Formular A1 muss von einem Erziehungsberechtigten des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen ausgefüllt werden.
 - Das Formular A2 hat der Ausrichter der Jugenderholungsmaßnahme zur Gewährung eines Zuschusses auszufüllen und gemeinsam mit dem Formular A1 einzureichen.
- Der Verwendungsnachweis (V2) und die dazugehörige Erklärung sind **spätestens 4 Wochen** nach dem Ende der Maßnahme bei der Badischen Sportjugend Freiburg, Wirthstr. 7, 79110 Freiburg einzureichen.
- Bitte reichen Sie zur Aktualisierung unserer Unterlagen mit Ihrer nächsten Abrechnung einmalig eine **gültige Jugendordnung** Ihres Vereins ein. Bei allen Fragen rund um das Thema Jugendordnung beraten wir Sie gerne.

Die Formulare gibt es auf der Homepage der Badischen Sportjugend Freiburg unter www.bsj-freiburg.de → Informieren → Service & Information → Zuschüsse.

Informationen zu Zuschüssen erhalten Sie bei der Badischen Sportjugend bei Frau Sutter (Tel.: 0761/15246-13, sutter@bsj-freiburg.de)